



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine völkerrechtliche Curiosität weniger.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

körperlichen Schmerzen dermaßen, daß sie es vermeiden, sich ihnen auszusetzen, — der Gedanke daran, daß solche Schmerzen vorübergehen, kann die abschreckende Wirkung der körperlichen Züchtigung nur bei denjenigen Gefangenen schwächen, welche in höherem Grade abgestumpft sind. Wenn man in Folge dieser Erwägung die körperliche Züchtigung unter den Disciplinarstrafen beläßt, müssen wir selbstverständlich darauf halten, daß sie mit derjenigen Vorsicht und Einschränkung angewandt werde, welche durch die Rücksicht auf die Vermeidung einer Gesundheitschädigung geboten wird. Zehn Hiebe sollten das äußerste Maaß der körperlichen Züchtigung sein, dieser aber dürfen überhaupt nur solche Gefangene unterworfen werden, bei denen der Arzt eine körperliche Züchtigung für zulässig erachtet. In der Voraussetzung dieser Vorsicht und Einschränkung halte ich die körperliche Züchtigung für diejenige Disciplinarstrafe, gegen welche aus Gesundheitsrücksichten Einwendungen fast ebenso wenig wie gegen die Einzelhaft sich erheben lassen. Jedemfalls ist aus Gesundheitsrücksichten die Abschaffung der Lichtentziehung, der Ratten und der Kostentziehung viel wünschenswerther als die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

Sine völkerrechtliche Curiosität weniger.

Anfangs Mai ging eine Notiz durch die Presse, nach welcher in diesen Tagen die seit etwa fünfzig Jahren in der Lösung begriffene Frage wegen des Gebiets von Altenberg endlich, und zwar ohne Blutvergießen wirklich gelöst worden sei. Man erfuhr, daß das fraglich gewesene Gebiet einige Stunden von Aachen zwischen Preußen und Belgien liege, daß es seit dem zweiten pariser Frieden herrenlos, abgaben-, militair- und verschiedentlich sonst noch frei gewesen und daß es mit diesen Eigenschaften etwa eine ähnliche Merkwürdigkeit auf der Karte Europa's gebildet, wie das Rittergut Wolbe zwischen Mecklenburg und der Prieignitz, welches bis jetzt ebenfalls in politischer Beziehung nicht recht weiß, wem es gehört und zinsset.

Diese Angaben sind nicht durchaus richtig, und da der Gegenstand eine Merkwürdigkeit und überdies als solche im Verschwinden begriffen ist, scheint es wünschenswerth, daß man sich ihn richtig merkt. Dafür, daß er klein ist, kann er nichts, auch darf er sich in diesem Betracht mit andern Karitäten, Liechtenstein z. B., Monaco und den Republiken von San Marino und Andorra trösten, die auch klein und doch interessant sind. Gestatten Sie daher, daß ich Ihnen mit einiger Ausführlichkeit über die Sache berichte.

Eine starke Meile von Aachen liegt rechts von der Straße, die von dort nach Rüttich führt, ein 1088 Morgen großes Stück Land, welches in der Zeit, wo die Oesterreicher noch Herren vom heutigen Belgien waren, zum Herzogthum Limburg und zwar theils zu der Gemeinde Moresnet, theils zur Gemeinde Kelmis gehört. Unter Napoleon dem Ersten französisch geworden, wurden beide Gemeinden in eine verschmolzen. Bei der am 26. Juni 1816 vollzogenen Grenzregulirung fiel ein Stück dieser Gemeinde, welche jetzt nur den Namen Moresnet führte, an die Niederlande, ein anderes, etwas kleineres an Preußen, während ein drittes, wegen des hier liegenden reichen Galmeibergwerks Altenberg oder Vieille-Montagne beiden Contrahenten begehrntwerth und doch nicht gut theilbar, streitig und bis heute neutral blieb.

Diese Galmeigrube, schon seit länger als dreihundert Jahren im Betriebe, liefert jetzt durchschnittlich 45000 Tonnen Galmei im Jahre, von denen die größere Hälfte in Belgien, die kleinere an Ort und Stelle, sowie in Mühlheim an der Ruhr zu Zink verarbeitet wird. Die Zahl der in ihr und den zu ihr gehörigen Hütten und Werkstätten beschäftigten Arbeiter beträgt circa 1200. In alter Zeit soll sie Eigenthum der Stadt Aachen gewesen sein. Dann war sie im Besitz der limburgischen Herzöge. Die Oesterreicher verwalteten sie theils selbst, theils verpachteten sie dieselbe. Die Franzosen überließen die Ausbeutung ebenfalls pachtweise an Private. Als diese aber mit Berufung auf das französische Bergwerksgesetz von 1810 ihre von 1806 datirte Concession Preußen und Holland gegenüber für unwiderruflich angesehen wissen wollten, wurde das von beiden Regierungen bestritten, und die Gerichte entschieden in diesem Sinne, verurtheilten auch die Concessionäre zur Zahlung des seit 1812 rückständigen Pachts von 40,500 Francs. Nachdem der niederländische Antheil am Rechte auf den Altenberg 1830 auf Belgien übergegangen, verglich sich dieses mit der Actiengesellschaft, welche die Grube ausbeutete und beiläufig stets nur aus Belgiern und Franzosen besteht und erkannte die Unwiderruflichkeit der Concession an. Preußen weigerte sich dessen noch bis 1856, wo die Concession ablief, dann folgte es dem Beispiele Belgiens, erhöhte aber den jährlichen Pachtshilling, der bis dahin nur 2000 Thaler betragen, in Anbetracht der inzwischen erfolgten außerordentlichen Ausdehnung des Betriebes auf 15,000 Thaler.

Das Concessionsfeld liegt nur zum kleinsten Theile auf dem neutralen Gebiete. Es gehört, 85 Quadratkilometer groß, zu beinahe 5 Achteln in den preußischen Kreis Cuxen. Der Altenberg selbst aber liegt auf neutralem Boden. 1816 hatte dieses von Preußen und Belgien gemeinschaftlich besessene Gebiet nur 250, jetzt hat es fast 3000 Einwohner. Unter diesen werden indeß nur die als Neutrale angesehen, welche schon 1816 hier wohnten oder deren Nachkommen sind. Die Zahl derselben belief sich 1857 auf 695, die

Uebrigen waren meist Belgier, Preußen und Holländer. Fast alle gehörten der katholischen Kirche an.

Die Souveränität über das Gebiet besaßen bisher die Kronen von Preußen und Belgien gemeinsam, dasselbe war also nicht „herrenlos.“ Sonst war es ein völlig selbstständiges Ländchen von etwa 3 Quadratkilometer Ausdehnung, dessen Bewohner weder Preußen noch Belgier waren und somit auch der Militärpflicht nicht unterlagen. Die Verwaltung wurde nicht von preussischen und ebensowenig von belgischen Behörden, sondern durch Immediatcommissäre beider Staaten kraft königlicher Vollmachten geführt. Von Fortschritten in der Gesetzgebung konnte unter solchen Umständen nicht die Rede sein und dieselbe ist in Folge dessen bei dem Stande von 1815 verblieben.

Dasselbe gilt auch von den Staatssteuern (daß es hier keine Abgaben gäbe, ist ebenso unrichtig als die Behauptung der Herrenlosigkeit des Gebietes), die zur einen Hälfte an die Regierungshauptcasse in Aachen, zur andern an das belgische Zollamt in Henri la Chapelle abgeliefert werden. Dieselben bestehen, ganz wie vor sechszig Jahren in der französischen Zeit, aus der Grund-, der Personal-, der Mobiliar-, der Thür- und Fenstersteuer sowie aus der Patentsteuer. Die drei erstgenannten Steuern werden noch immer nach dem Maßstabe von 1815 auf die einzelnen steuerpflichtigen Gegenstände und Personen vertheilt. Die Patentsteuer wird von den zum Betriebe von Handwerken und Gewerben patentirten Einwohnern nach den alten französischen Gesetzen von 1791 und 1798 erhoben. Zölle gibt es in dem neutralen Gebiete nicht. Alle Waaren gehen frei in dasselbe ein und unterliegen erst wenn sie in einen der beiden benachbarten Staaten eingeführt werden und dort in die Classe der zollpflichtigen Gegenstände fallen, dem Eingangszolle, weshalb sich auch dicht beim neutralen Gebiete ein preussisches Zollamt in Tüllje und ein belgisches in Henri la Chapelle befindet.

Die Gemeindeverwaltung des neutralen Theils von Moresnet führt dormalen ein Bürgermeister mit einem Beigeordneten. Ersterer wird von den Immediatcommissären, letzterer auf Vorschlag des Bürgermeisters ebenfalls von diesen ernannt. Beiden ist ein aus 10 Mitgliedern bestehender Gemeinderath an die Seite gestellt, welcher vom Bürgermeister aus der Zahl der Meistbegüterten gewählt und von den Commissären bestätigt wird. Das Gemeindebudget wird jedes Jahr vom Bürgermeister des belgischen Theils Moresnets für alle drei Theile des Dorfes gemeinsam festgestellt und von den Gemeinderäthen begutachtet. Die Revision liegt der permanenten Deputation der Provinzialstände in Lüttich ob, und die Gemeindecasse führt ein belgischer Rendant. Das Vermögen von Gesamt-Moresnet besteht vorzüglich in 1970 Morgen Wald, von denen 520 auf Neutral-Moresnet kommen. Die Gemeindefschulden beliefen sich 1857 auf etwa 18,000 Francs.

Die Justizverwaltung im neutralen Gebiet ermangelt der gesetzlichen Grundlage, da der preussische Vorschlag, in derselben unter Beibehaltung der alten Gesetzgebung das eine Jahr preussische, das andere niederländische Richter fungiren zu lassen, abgelehnt wurde. Das thatsächliche Verhältniß ist aber nun folgendes: Civilklagen können nach Belieben des Klägers entweder bei den competenten preussischen Gerichten (dem Friedensgericht zu Cupen oder dem Landgericht zu Aachen) oder bei den belgischen (dem Friedensgericht zu Avelal oder dem Tribunal zu Berviers) anhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß der Gerichtsstand der Sache nicht von vornherein die Wahl ausschließt. Die weiteren Instanzen können von den Parteien natürlich nur in demjenigen der beiden Staaten beschritten werden, welchem das Gericht angehört, an das man sich zuerst wendete. Die Verfolgung der auf dem neutralen Gebiete begangenen Verbrechen und Vergehen wird von dem Bürgermeister Neutral-Moresnet den betreffenden preussischen oder belgischen Behörden überwiesen, je nachdem die einen oder die andern zur Erledigung der Angelegenheit besonders geeignet scheinen. Handelt es sich indeß um Belgier oder Preußen, die im neutralen Gebiet sich aufhalten, so unterliegen sie in jedem Falle der Aburtheilung durch heimische Gerichtsbehörden. Die administrative Polizei vermagt im neutralen Gebiete dessen Bürgermeister mit seinem Adjuncten. Jener ist deshalber auch Hülfbeamter der gerichtlichen Polizei und mit der Führung der Civilstandsregister betraut, deren Revision von dem Oberprocurator zu Aachen besorgt wird.

In kirchlicher Beziehung gehört das neutrale Gebiet vom Altenberg zu der katholischen Pfarrei von Belgisch-Moresnet. Doch hat die Bergwerksgesellschaft nicht fern von der Grube eine eigene Capelle errichtet, die seit 1853 ihren besondern Geistlichen hat, und man ging später mit dem Gedanken um, eine große Kirche zu erbauen und das neutrale Gebiet in einen selbständigen Pfarrbezirk zu verwandeln. Die Evangelischen haben ebenfalls ein kleines Gotteshaus, welches indeß auf preussischem Gebiet steht. Ein Schulzwang existirt innerhalb des neutralen Ländchens nicht, ja Anfangs gab es dort überhaupt keinerlei Unterrichtsanstalten, und wer von den Einwohnern seine Kinder etwas lernen lassen wollte, mußte sie entweder in die Schule von Hergenraed oder nach Belgisch-Moresnet schicken. Jetzt hat das Gebiet eine eigne vierclassige Schule, an der außer zwei Lehrern auch einige Nonnen Unterricht erteilen, und wo der Unterricht in deutscher Sprache erteilt, indeß wegen der vielen hier wohnenden Franzquillons auch die Erlernung des Französischen betrieben wird.

Diese Abnormität soll jetzt verschwinden. Am 30. April haben sich Preußen und Belgien im Allgemeinen darüber verständigt. In welcher Weise ist noch unbekannt. Doch ist sicher, daß das neutrale Gebiet getheilt werden

soll, und daß die Commission, welche das Nähere zu vereinbaren hat, und an deren Spitze von preussischer Seite der Regierungspräsident von Aachen, von belgischer der Gouverneur der Provinz Lüttich gestellt worden ist, ihre Arbeiten bereits begonnen hat.

Wir knüpfen hieran gleich noch ein paar Notizen über die nun allein noch übrigbleibende völkerrechtliche Abnormität an den preussischen Grenzen, das Rittergut Wolde. Dasselbe ist*) zwischen Preußen und Mecklenburg streitig und liegt zwischen Treptow an der Tollense und dem durch Friß Reuter berühmt gewordenen mecklenburgischen Städtchen Stavenhagen. Die Regenten dieses seltsamen Miniaturstaates waren früher die Herren von Malckahn-Soraw, in späterer Zeit ging das Rittergut in die Hände eines Herrn von Fabrice-Roggendorf über, der es noch jetzt besitzt. Schon vor vier Hundert Jahren stritten sich die Herzöge von Mecklenburg mit denen von Pommern darüber, wem die Landeshoheit über dieses Gebiet zukomme. Doch erhoben die ersteren hier die Steuern, bis im dreißigjährigen Kriege Pommern von den Schweden in Besitz genommen wurde. General Torstensohn soll es gewesen sein, der hier die Steuererhebung durch die Mecklenburger gehindert hätte, da erst noch entschieden werden müsse, wer von den Nachbarn dazu berechtigt sei. Diese Entscheidung ist aber damals nicht erfolgt und ebenso wenig später, als Altvorpommern durch König Friedrich Wilhelm den Ersten preussisch wurde. In neuester Zeit ist von beiden Grenzstaaten wiederholt der Versuch gemacht worden, die Frage über den Besitz des streitigen Gebietes zu erledigen. Die Sache ist aber bis diesen Tag noch nicht gelungen. Eine Geldsumme, welche Preußen bot, wurde von Mecklenburg abgelehnt. Ebenso wenig konnte man sich über eine entsprechende Theilung der Landeshoheit einigen, und so haben sich die abnormen Verhältnisse der Bewohner dieses Stückes Land bis jetzt erhalten.

Vom 17. Jahrhundert an haben weder Mecklenburg noch Schweden, noch Preußen in diesem Gebiete Steuern erhoben oder die Woldischen zur Ableistung der Militärpflicht angehalten. Die Gerichtsbarkeit wurde von den Rittergutsbesitzern verwaltet, zum Patrimonialrichter ernannten dieselben in der Regel einen mecklenburgischen Advocaten, und wer appelliren zu müssen meinte, ging an das Tribunal in Stettin, bei dem auch der Besitzer von Wolde seinen privilegierten Gerichtsstand hatte. Die Polizeigewalt übten die Eigenthümer des Rittergutes selbst aus, doch mischten sich in wichtigeren Fällen die preussischen und die mecklenburgischen Verwaltungsbeamten ein, was widersprechende Befehle zur Folge hatte. Nur in kirchlicher Beziehung

*) Vergl. Der preussische Staat von Fr. Eduard Keller. 1. Bd. S. 553, dem wir auch in den vorhergehenden Mittheilungen vorzugsweise folgten.

gehörte Wolde unbestritten zu Mecklenburg und zwar zur Diöcese Bützow und zur Superintendentur Malchin.

Wir sollten meinen, daß es Zeit wäre, endlich auch diesem Unfug ein Ende zu machen. Können die Herren und Leute von Wolde keine Mecklenburger und ebenso wenig Preußen werden, so sind sie Deutsche. Darf der Zwüfel Land weder in Berlin noch in Schwerin seinen Souverän verehren, so tröste man ihn über dieses Unglück damit, daß man ihn zu Reichsland erklärt. Auf alle Fälle gehören die Woldischen ganz ebenso wie ihre Nachbarn in den blauen Rock und an die Steuerkasse und nicht wie Mohammeds Sarg in die Luft zwischen zwei Magnete.

Der deutsche Reichs-Postverkehr im Jahre 1871.

Es ist ein erfreulicher Beweis gegenseitiger Durchdringung von Wissenschaft und Praxis, daß in unserem Staatsleben die Statistik mehr und mehr jene Geltung erlangt, welche sie in einer gesunden Staatswirthschaft mit Recht zu beanspruchen hat. Wer sonst die Archive und Regesten der Behörden und der politischen Factoren durchsuchte, fand entweder gar kein Material, aus dem in Ziffern die Wirksamkeit öffentlicher Verwaltungszweige hervorging, oder begegnete nur dürftigen Fragmenten, deren Unvollständigkeit für die Abstraction allgemeiner Grundsätze aus dem Gewirr der Details, oder für philosophische Einreihung der staatlichen Organisationen in die Cultur- und Staatengeschichte keinen Anhalt gewährte. Das ist heute zum Glück anders geworden. Jeder Zweig des Staatsbaus wird jetzt mit eingehender Sorgfalt und nach Systemen, welche die Wissenschaft aufgestellt hat, erforscht; seine Gliederung, Ausdehnung und Wirksamkeit werden in jene prägnante Zahlen-Architektonik gebracht, welche ebenso die Vorzüge wie die Mängel einer Einrichtung dem unerbittlich klaren Lichte des Tages und dem Urtheile der Oeffentlichkeit aussetzt.

Die Beobachtung der Resultate, welche die Wirksamkeit des Postwesens aufweist, ist um so reicher an interessanten Momenten, als sie uns gestattet, auf die Hebung des Verkehrslebens, auf die wirthschaftlichen Zustände und auf das Wachsthum der Völker begründete Schlüsse zu thun, mithin einen Maßstab für die Culturentwicklung überhaupt liefert. Wenn die Statistik uns sagt, daß z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1790 nur 75 Postanstalten bestanden, während deren Anzahl 1870 auf 28,492 gestiegen war und sich jährlich im Durchschnitt um 1000 vermehrt,